

Zulässige Kritik an ethnischen Gruppen Warum der Präsident der Freipartei kein Rassist ist

Markus Felber

In einer Demokratie dürfen auch Standpunkte vertreten werden, die einer Mehrheit missfallen und schockierend wirken. Das geht aus der schriftlichen Begründung des Urteils hervor, mit dem das Bundesgericht den Schuldspruch im Falle des Bieler Polizeidirektors Jürg Scherrer aufgehoben hat, der vom Berner Obergericht wegen Verstosses gegen das Rassismusverbot zu einer Busse von 2000 Franken verurteilt worden war (NZZ 8. 10. 04).

[Rz 1] Gegenstand des Prozesses gegen Scherrer, der auch Präsident der Freipartei Schweiz ist, war ein Communiqué mit dem Titel «Kosovo: Der 27. Schweizer Kanton?». Darin wird zunächst die Behauptung aufgestellt, dass Einwanderer aus Kosovo einen unverhältnismässig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz hätten. Sodann wird die politische Forderung erhoben, Flüchtlinge aus Kosovo innert der ursprünglich verfügbaren Frist zurückzuschaffen.

[Rz 2] Laut dem mündlich beratenen und daher intern nicht unbestrittenen Urteil des Kassationshofs in Strafsachen wird in dem Communiqué «nicht gesagt und auch nicht angedeutet, alle Kosovo-Albaner seien gewaltbereit und kriminell». Diese Bevölkerungsgruppe werde durch die Aussage zwar in ein ungünstiges Licht gerückt, jedoch «nicht generell als minderwertig dargestellt». Zudem lasse sich die Behauptung auf objektive Grundlagen in den regelmässigen Berichten des Bundesamts für Polizei stützen, laut denen «die Schweiz von den Aktivitäten krimineller ethnischer Albaner stark betroffen sei».

[Rz 3] Nach Auffassung des Bundesgerichts muss Kritik in gewisser Breite und auch in überspitzter Form zulässig sein. In einer öffentlichen Debatte könne nicht immer von Anfang an zwischen unwahrer, halb wahrer und begründeter Kritik unterschieden werden. Wird daher der Rassismusartikel zu streng ausgelegt, besteht laut dem Urteil aus Lausanne «die Gefahr, dass auch begründete Kritik nicht mehr vorgebracht wird». Die Meinungsäusserungsfreiheit darf zwar nicht so hoch gewichtet werden, dass das Anliegen der Bekämpfung des Rassismus seine Substanz verliert, doch «muss es in einer Demokratie möglich sein, auch am Verhalten einzelner Bevölkerungsgruppen Kritik zu üben».

[Rz 4] Auch die Forderung nach einer Rückführung der Einwanderer aus Kosovo innert der ursprünglich vorgesehenen Fristen verstösst aus Sicht des Bundesgerichts nicht gegen das Rassismusverbot. In erster Linie werde die Politik des Bundesrats als zu liberal kritisiert. Zudem ziele die Forderung weitgehend ins Leere, weil straffällige Personen aus Kosovo gerade nicht in den Genuss der vorläufigen Aufnahme oder verlängerter Ausreisefristen kämen. – Schliesslich erweist sich das fragliche Communiqué laut dem Urteil auch in seiner Gesamtwirkung nicht als rassistisch.

BGE [6S.64/2004](#) vom 6. Oktober 2004.

[Neue Zürcher Zeitung](#), 13. November 2004 (Nr. 266), S. 14.

Rechtsgebiet Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit, den öffentlichen Verkehr, den öffentlichen Frieden

Erschienen in [Jusletter 15. November 2004](#)

Zitervorschlag Markus Felber, Zulässige Kritik an ethnischen Gruppen, in: [Jusletter 15. November 2004](#) [Rz]